

## Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

**0769 – CPR – 00358 - 2**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt diese Bescheinigung für das Bauprodukt

Technische Lieferbedingung	Bauprodukt	Gewinde-durchmesser	Oberflächen-zustand	Festigkeits-klasse
DIN 7968	Sechskant-Passschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen	M12-M30	wie hergestellt / feuerverzinkt	5.6 / 5-2
DIN 7969	Senkschrauben mit Schlitz mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen	M12-M24	wie hergestellt / feuerverzinkt	4.6 / 5-2
DIN 7990	Sechskantschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen	M12-M30	wie hergestellt / feuerverzinkt	4.6 / 5-2 oder 5.6 / 5-2

in Verkehr gebracht unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke durch

### **Fuchs Schraubenwerk GmbH**

Bismarckstraße 24, 57076 Siegen, Deutschland

und hergestellt im Herstellwerk

### **Fuchs Schraubenwerk GmbH**

Bismarckstraße 24, 57076 Siegen, Deutschland

Diese Bescheinigung bestätigt, dass alle Bestimmungen über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der Norm

**EN 15048-1:2007**

unter System 2+, angewendet werden und

### **die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.**

Diese Bescheinigung wurde erstmals am 24. Februar 2017 ausgestellt und bleibt gültig, solange weder die harmonisierte Norm, das Bauprodukt, die AVCP Methoden noch die Herstellbedingungen in dem Werk wesentlich verändert werden, außer wenn sie von der notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle ausgesetzt oder zurückgezogen wird, längstens jedoch bis 24. Februar 2022.

Karlsruhe, 24. Februar 2017



Leiter der Zertifizierungsstelle

Univ.-Prof. Dr.-Ing. T. Ummerhofer